

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT

und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 28	Steinbergkirche, den 17. Juli 2026	Jahrgang 19
---------------	---	--------------------

Inhalt:

Seite	255	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm
Seite	256	Einladung zur Sitzung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Stoltebüll
Seite	257	Satzung des Schulzweckverbandes Ostangeln über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Kieholm
Seite	261	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg
Seite	265	Satzung des Schulzweckverbandes Ostangeln über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Grundschule in Steinbergkirche
Seite	269	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Steinbergkirche
Seite	273	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 33 „Gartenstraße“ der Gemeinde Steinbergkirche



16.07.2026

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.07.2026, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Netzschuppen am Fischereihafen, 24404 Maasholm

Öffentlicher Teil

TOP Betreff

Vorlage

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1 | Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte | |
| 4 | Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 17.06.2026 | |
| 5 | Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse | |
| 6 | Mitteilungen des Bürgermeisters | |
| 7 | Bericht der Ausschussvorsitzenden | |
| 8 | Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2025 | 2026-06GV-197 |
| 9 | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen | 2026-06GV-196 |
| 10 | Beratung und Beschluss zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses zur Unterbringung des Amphibienfahrzeuges und des Einsatzleitwagens | 2026-06GV-194 |
| 11 | Beratung und Beschluss zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung Maasholm-Dorf und Exhöft | 2026-06GV-198 |
| 12 | Verschiedenes | |

gez. Kay-Uwe Andresen
Bürgermeister



13.07.2026

Einladung

Sitzung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Stoltebüll

Sitzungstermin: Freitag, 14.08.2026, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Feuerwehrgerätehaus Stoltebüll/Vogelsang,
Schulstraße, 24409 Stoltebüll

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Begrüßung	
2	Berichte aus der Gemeinde	
2.1	Infrastruktur, Straßen und Wanderwege	
2.2	Sachstandsbericht zur Kläranlage Wittkiel, Kleine Sauerlück	
2.3	Sachstandsbericht zur Feuerwehr Stoltebüll	
3	Verschiedenes	

Im Anschluss an die Sitzung findet ab etwa 18:45 Uhr ein geselliges Beisammensein statt, zu dem Gegrilltes und Getränke durch die Freiwillige Feuerwehr Stoltebüll angeboten werden.

gez. Dr. Claus Messer
Bürgermeister

Satzung des Schulzweckverbandes Ostangeln über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule in Kieholm

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Feb. 2003 (GO - GVOBl. Schl.-H. S 58, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 25.07.2025, GVOBl. S. 121), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10. Jan. 2005 (KAG – GVOBl. Schl.- H. S. 27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022, GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 29.06.2026 folgende Satzung für die Grundschule Kieholm erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule in Kieholm. Der Träger der Grundschule, der Schulzweckverband Ostangeln, betreibt die Offene Ganztagsschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule

Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschulen, soweit sie eine Offene Ganztagsschule anbieten, offen.

§ 3

Kooperation

Zur Gestaltung des Betriebs der Offenen Ganztagsschule arbeitet die Schule eng mit dem Träger und den Eltern sowie weiteren Trägern und Organisationen zusammen. Gegebenenfalls werden Verträge über die Zusammenarbeit abgeschlossen.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Offene Ganztagsschule bietet auf Grundlage des jeweils gültigen Rechtsanspruchs in Schleswig-Holstein im Anschluss an die verlässliche Grundschule Betreuungs- und Bildungsangebote (den Unterricht ergänzende Angebote) an.
2. Im Rahmen des Ganztages ist eine Betreuung innerhalb der Ferienzeiten, außerhalb der Schließzeiten, für täglich bis zu 8 Stunden gewährleistet. Die Ferienöffnungszeiten werden den Personensorgeberechtigten zu Schuljahresbeginn mitgeteilt. Die Betreuung in Ferienzeiten kann der Schulträger bedarfsgerecht auf einen Schulstandort festlegen.
3. Wird die Offene Ganztagsschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
4. Witterungsbedingte Ausfälle der Offenen Ganztagsschule richten sich nach den durch das Schulamt beziehungsweise Bildungsministerium angeordneten Schließungen für allgemeinbildende Schulen. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
5. Aus betriebsinternen Gründen kann die Offene Ganztagsschule in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt

geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Den Personenberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung im Rahmen des Rechtsanspruchs erfolgt verbindlich für ein Schuljahr. Für Schülerinnen und Schüler, die von der jeweiligen Einführung des Rechtsanspruchs noch nicht erfasst sind, gilt die Anmeldung verbindlich für ein Schulhalbjahr. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01. eines Jahres, das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht ab dem Schuljahr 2026/27 nur für die Kinder der 1. Klasse, ab Schuljahr 2027/28 für die Kinder der Klassenstufe 1 und 2, ab Schuljahr 2028/29 für die Kinder der Klassenstufe 1,2 und 3 und ab dem Schuljahr 2029/30 für Klassenstufen 1 bis 4.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme endet automatisch mit Ende des Schulhalbjahres (siehe § 5 Ziffer 1). Eine Abmeldung des Kindes ist nicht erforderlich.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.
3. Werden Gebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt.
4. Der Träger kann im Einvernehmen mit der Schulleitung das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird oder die Personensorgeberechtigten ihren Verpflichtungen nach § 8 Abs. 4 wiederholt nicht nachkommen.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes außerhalb der Schulunterrichtszeit wird die Aufsicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 8 Versicherungen

1. Für die Dauer des Besuchs der offenen Ganztagschule ist die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind zum Zwecke der Unfallverhütung während der Betreuungszeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt.

2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind nach Unterrichtsende und entlassen es nach Ende der Aufsichtspflicht in die Obhut der Personensorgeberechtigten bzw. auf Wunsch der Personensorgeberechtigten auf den Heimweg. Ein Kind wird nur dann ohne Begleitung auf den Heimweg entlassen, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten beim Träger hinterlegt wurde. Die Erklärung soll gemeinsam mit der Anmeldung nach § 5 (1) abgegeben werden. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich nach Ende der gemäß § 4 (1) festgelegten Betreuungszeit aus der Einrichtung abzuholen. Kinder, die vormittags durch eine Schulbegleitung betreut/begleitet werden, müssen im Rahmen der Ganztagsbetreuung auch durch eine Schulbegleitung begleitet werden.
3. Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem Heimweg besteht eine Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler. Bei unerlaubtem Entfernen aus der Offenen Ganztagschule ist jegliche Haftung für etwaige Schäden ausgeschlossen.
4. Kommen Personensorgeberechtigte ihrer Verpflichtung zur Abholung nach Absatz 2 Satz 4 nicht nach, sind sie dem Träger zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 9 Gebühren

Für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Offene Ganztagschule erhoben.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Schule zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die betreute Grundschule nicht besuchen (§ 48 (1) Bundesseuchengesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und bzw. oder das Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Die Belehrung für Personensorgeberechtigte gemäß § 34 (5) S. 3 2 Infektionsschutzgesetz findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, das zu beachten ist.
3. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und bzw. oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Arzneimittel zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in den Räumlichkeiten der betreuten Grundschule zu verabreichen. Ausnahmen zu dieser Regelung richten sich nach Absatz 4.
4. Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen der betreuten Grundschule vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - Eine schriftliche Anweisung der Personensorgeberechtigten
 - Eine schriftliche Einverständniserklärung des Trägers
 - Eine ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - Eine unangebrochene Originalpackung des Medikaments mit Beipackzettel.

§ 11

Datenverarbeitung

Der Träger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Inanspruchnahme der betreuten Grundschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gem. §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 09.02.2026 außer Kraft.

Steinbergkirche, den 29.06.2026



Stefanie Rux-Lemke
Verbandsvorsteherin

**Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Angebotes
der Offenen Ganztagsschule
an der Grundschule Kieholm in Hasselberg**

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl Seite 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (GVOBl Seite 667) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) **sowie § 9 – Gebühren – der Satzung des Schulzweckverbandes Ostangeln über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule in Kieholm** in der Fassung vom **29.06.2026** wird nach Beschlussfassung durch den Schulzweckverband Ostangeln vom 29.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der offenen Ganztagsschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht für Schülerinnen und Schüler der 1. Klassenstufe ein Rechtsanspruch auf eine tägliche Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule mit einem Betreuungsumfang von acht Stunden täglich an fünf Wochentagen. Ab dem Schuljahr 2027/2028 gilt dieser Rechtsanspruch für die Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassenstufe, ab dem Schuljahr 2028/2029 für die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 3. Klassenstufe und ab dem Schuljahr 2029/2030 für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch eine gesonderte Satzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebühr ist als monatliche Pauschale zu entrichten. Sie ist unabhängig von Ferienzeiten sowie tatsächlichen Inanspruchnahmezeiten durchgängig für 12 Monate im Jahr zu zahlen.
- (3) Die Zahlung der Gebühr erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschriftinzugs über ein SEPA-Lastschriftmandat.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule nach dem jeweils gültigen Rechtsanspruch werden folgende monatliche Pauschalgebühren erhoben:

Ganztagsbetreuung (bis zu 8 Stunden täglich inkl. Ferienbetreuung)

135,00 € pro Monat

Betreuung Flexibel an 2 Tagen in der Woche inkl. Ferienbetreuung

55,00 Euro pro Monat

10-er Karten (ohne Ferienbetreuung)

70,00 Euro

- (2) Für Kinder, die nicht zur Offenen Ganztagschule angemeldet sind, kann eine **ausschließliche Ferienbetreuung** in Anspruch genommen werden. Die Gebühr beträgt 45,00 € pro Ferienwoche.

- (3) Das Mittagessen wird gesondert abgerechnet.

- (4) Zusätzlich oder parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden können.

- (5) Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können auf Antrag die Gebühren für die Betreuung gemäß § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung analog der jeweils gültigen Sozialstaffelregelung des Kreises Schleswig-Flensburg in Verbindung mit § 7 Absatz 1 bis Absatz 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen führt der Kreis Schleswig-Flensburg durch. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist der Gebührenermäßigungsantrag beim Schulzweckverband Ostangeln zu stellen. Der Anspruch richtet sich an Klassenstufe 1 bis 4.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen, von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und zusammen mit den benötigten Unterlagen bei der Amtsverwaltung einzureichen. Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Die Entscheidung über eine Ermäßigung/Übernahme wird den Antragstellern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

Nach Ablauf eines Schuljahres hat eine erneute Antragstellung zu erfolgen. Bei Vorliegen bzw. Weiterbestehen der notwendigen Voraussetzungen für eine Ermäßigung/Übernahme der Betreuungsgebühren, kann nach Prüfung des Einzelfalles auf eine erneute Antragstellung verzichtet werden. Die Ermäßigung/Übernahme wird in diesem Fall automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert. Dies wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

- (6) Für Schülerinnen und Schüler, die von der jeweiligen Einführung des Rechtsanspruchs noch nicht erfasst sind, gelten bis zur Einbeziehung in den Rechtsanspruch weiterhin die bisherigen Gebühren.

Pro gebuchte wöchentliche Betreuungsstunde wird für das Schulhalbjahr eine Gebühr in Höhe von 30,00 € fällig.

Die Inanspruchnahme einer Betreuungsstunde ist jeweils nur für ein Schulhalbjahr möglich. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung der offenen Ganztagschule).

Nach Prüfung durch die Schulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen für zehn Betreuungsstunden eine „Zehnerkarte“ gebucht werden. Die Gebühr beträgt 25,00 €.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres (31.07.).
- (2) Abweichend von Absatz 1 endet für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht vom Rechtsanspruch nach § 1 Absatz 2 erfasst sind, die Gebührenpflicht jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.).
- (3) Für eine mögliche Kündigung gilt die Vorschrift aus § 6 der Satzung über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule.

§ 5 Gebührensschuldner

Die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen wurde, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jeder für sich als Gesamtschuldner.

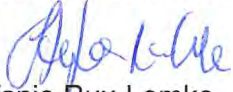
§ 6 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig. Bei den zu erhebenden personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogenen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
- (2) Das Amt ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. Beitreibung der Gebühren für die Benutzung des Angebotes der offenen Ganztagschule an der Grundschule Kieholm sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 09.02.2026 außer Kraft.

Steinbergkirche, den 29.06.2026



Stefanie Rux-Lemke
Verbandsvorsteherin

Satzung des Schulzweckverbandes Ostangeln über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule in Steinbergkirche

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Feb. 2003 (GO - GVOBl. Schl.-H. S 58, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 25.07.2025, GVOBl. S. 121), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10. Jan. 2005 (KAG – GVOBl. Schl.-H. S. 27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022, GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 29.06.2026 folgende Satzung für die Grundschule Steinbergkirche erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule in Steinbergkirche. Der Träger der Grundschule, der Schulzweckverband Ostangeln, betreibt die Offene Ganztagsschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule

Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschulen, soweit sie eine Offene Ganztagsschule anbieten, offen.

§ 3

Kooperation

Zur Gestaltung des Betriebs der Offenen Ganztagsschule arbeitet die Schule eng mit dem Träger und den Eltern sowie weiteren Trägern und Organisationen zusammen. Gegebenenfalls werden Verträge über die Zusammenarbeit abgeschlossen.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Offene Ganztagsschule bietet auf Grundlage des jeweils gültigen Rechtsanspruchs in Schleswig-Holstein im Anschluss an die verlässliche Grundschule Betreuungs- und Bildungsangebote (den Unterricht ergänzende Angebote) an.
2. Zusätzlich wird vor Unterrichtsbeginn eine Frühbetreuung angeboten. Diese findet jedoch nicht in den Ferienzeiten statt.
3. Im Rahmen des Ganztages ist eine Betreuung innerhalb der Ferienzeiten, außerhalb der Schließzeiten, für täglich bis zu 8 Stunden gewährleistet. Die Ferienöffnungszeiten werden den Personensorgeberechtigten zu Schuljahresbeginn mitgeteilt. Die Betreuung in Ferienzeiten kann der Schulträger bedarfsgerecht auf einen Schulstandort festlegen.
4. Wird die Offene Ganztagsschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
5. Witterungsbedingte Ausfälle der Offenen Ganztagsschule richten sich nach den durch das Schulamt beziehungsweise Bildungsministerium angeordneten Schließungen für allgemeinbildende Schulen.

Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

6. Aus betriebsinternen Gründen kann die Offene Ganztagschule in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Den Personenberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung im Rahmen des Rechtsanspruchs erfolgt verbindlich für ein Schuljahr. Für Schülerinnen und Schüler, die von der jeweiligen Einführung des Rechtsanspruchs noch nicht erfasst sind, gilt die Anmeldung verbindlich für ein Schulhalbjahr. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01. eines Jahres, das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht ab dem Schuljahr 2026/27 nur für die Kinder der 1. Klasse, ab Schuljahr 2027/28 für die Kinder der Klassenstufe 1 und 2, ab Schuljahr 2028/29 für die Kinder der Klassenstufe 1,2 und 3 und ab dem Schuljahr 2029/30 für Klassenstufen 1 bis 4.

§ 6

Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme endet automatisch mit Ende des Schulhalbjahres (siehe § 5 Ziffer 1). Eine Abmeldung des Kindes ist nicht erforderlich.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.
3. Werden Gebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt.
4. Der Träger kann im Einvernehmen mit der Schulleitung das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird oder die Personensorgeberechtigten ihren Verpflichtungen nach § 8 Abs. 4 wiederholt nicht nachkommen.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes außerhalb der Schulunterrichtszeit wird die Aufsicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 8

Versicherungen

1. Für die Dauer des Besuchs der offenen Ganztagschule ist die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind zum Zwecke der Unfallverhütung

während der Betreuungszeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt.

2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind nach Unterrichtsende und entlassen es nach Ende der Aufsichtspflicht in die Obhut der Personensorgeberechtigten bzw. auf Wunsch der Personensorgeberechtigten auf den Heimweg. Ein Kind wird nur dann ohne Begleitung auf den Heimweg entlassen, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten beim Träger hinterlegt wurde. Die Erklärung soll gemeinsam mit der Anmeldung nach § 5 (1) abgegeben werden. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich nach Ende der gemäß § 4 (1) festgelegten Betreuungszeit aus der Einrichtung abzuholen. Kinder, die vormittags durch eine Schulbegleitung betreut/begleitet werden, müssen im Rahmen der Ganztagsbetreuung auch durch eine Schulbegleitung begleitet werden.
3. Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem Heimweg besteht eine Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler. Bei unerlaubtem Entfernen aus der Offenen Ganztagschule ist jegliche Haftung für etwaige Schäden ausgeschlossen.
4. Kommen Personensorgeberechtigte ihrer Verpflichtung zur Abholung nach Absatz 2 Satz 4 nicht nach, sind sie dem Träger zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 9 Gebühren

Für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Offene Ganztagschule erhoben.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Schule zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die betreute Grundschule nicht besuchen (§ 48 (1) Bundesseuchengesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und bzw. oder das Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Die Belehrung für Personensorgeberechtigte gemäß § 34 (5) S. 3 2 Infektionsschutzgesetz findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, das zu beachten ist.
3. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und bzw. oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Arzneimittel zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in den Räumlichkeiten der betreuten Grundschule zu verabreichen. Ausnahmen zu dieser Regelung richten sich nach Absatz 4.
4. Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen der betreuten Grundschule vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - Eine schriftliche Anweisung der Personensorgeberechtigten
 - Eine schriftliche Einverständniserklärung des Trägers
 - Eine ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt

- Eine unangebrochene Originalpackung des Medikaments mit Beipackzettel.

§ 11 **Datenverarbeitung**

Der Träger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Inanspruchnahme der betreuten Grundschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gem. §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 09.02.2026 außer Kraft.

Steinbergkirche, den 29.06.2026



Stefanie Rux-Lemke
Verbandsvorsteherin

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule Steinbergkirche

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl Seite 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (GVOBl Seite 667) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) **sowie § 9 – Gebühren – der Satzung des Schulzweckverbandes Ostangeln über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule in Steinbergkirche** in der Fassung vom **29.06.2026** wird nach Beschlussfassung durch den Schulzweckverband Ostangeln vom 29.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der offenen Ganztagsschule an der Grundschule Steinbergkirche werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht für Schülerinnen und Schüler der 1. Klassenstufe ein Rechtsanspruch auf eine tägliche Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule mit einem Betreuungsumfang von acht Stunden täglich an fünf Wochentagen. Ab dem Schuljahr 2027/2028 gilt dieser Rechtsanspruch für die Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassenstufe, ab dem Schuljahr 2028/2029 für die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 3. Klassenstufe und ab dem Schuljahr 2029/2030 für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch eine gesonderte Satzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebühr ist als monatliche Pauschale zu entrichten. Sie ist unabhängig von Ferienzeiten sowie tatsächlichen Inanspruchnahmezeiten durchgängig für 12 Monate im Jahr zu zahlen.
- (3) Die Zahlung der Gebühr erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschriftinzugs über ein SEPA-Lastschriftmandat.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule nach dem jeweils gültigen Rechtsanspruch werden folgende monatliche Pauschalgebühren erhoben:

Ganztagsbetreuung (bis zu 8 Stunden täglich inkl. Ferienbetreuung)

135,00 € pro Monat

Betreuung Flexibel an 2 Tagen in der Woche inkl. Ferienbetreuung

55,00 Euro pro Monat

10-er Karten (ohne Ferienbetreuung)

70,00 Euro

Frühbetreuung (täglich ab 7 Uhr)

30,00 Euro pro Monat

- (2) Für Kinder, die nicht zur Offenen Ganztagschule angemeldet sind, kann eine **ausschließliche Ferienbetreuung** in Anspruch genommen werden. Die Gebühr beträgt 45,00 € pro Ferienwoche.
- (3) Das Mittagessen wird gesondert abgerechnet.
- (4) Zusätzlich oder parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden können.
- (5) Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können auf Antrag die Gebühren für die Betreuung gemäß § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung analog der jeweils gültigen Sozialstaffelregelung des Kreises Schleswig-Flensburg in Verbindung mit § 7 Absatz 1 bis Absatz 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen führt der Kreis Schleswig-Flensburg durch. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist der Gebührenermäßigungsantrag beim Schulzweckverband Ostangeln zu stellen. Der Anspruch richtet sich an Klassenstufe 1 bis 4.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen, von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und zusammen mit den benötigten Unterlagen bei der Amtsverwaltung einzureichen. Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Die Entscheidung über eine Ermäßigung/Übernahme wird den Antragsstellern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

Nach Ablauf eines Schuljahres hat eine erneute Antragstellung zu erfolgen. Bei Vorliegen bzw. Weiterbestehen der notwendigen Voraussetzungen für eine Ermäßigung/Übernahme der Betreuungsgebühren, kann nach Prüfung des Einzelfalles auf eine erneute Antragstellung verzichtet werden. Die Ermäßigung/Übernahme wird in diesem Fall automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert. Dies wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

- (6) Für Schülerinnen und Schüler, die von der jeweiligen Einführung des Rechtsanspruchs noch nicht erfasst sind, gelten bis zur Einbeziehung in den Rechtsanspruch weiterhin die bisherigen Gebühren.

Pro gebuchte wöchentliche Betreuungsstunde wird für das Schulhalbjahr eine Gebühr in Höhe von 30,00 € fällig.

Die Inanspruchnahme einer Betreuungsstunde ist jeweils nur für ein Schulhalbjahr möglich. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung der offenen Ganztagschule).

Nach Prüfung durch die Schulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen für zehn Betreuungsstunden eine „Zehnerkarte“ gebucht werden. Die Gebühr beträgt 25,00 €.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres (31.07.).
- (2) Abweichend von Absatz 1 endet für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht vom Rechtsanspruch nach § 1 Absatz 2 erfasst sind, die Gebührenpflicht jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.).
- (3) Für eine mögliche Kündigung gilt die Vorschrift aus § 6 der Satzung über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule.

§ 5 Gebührenschuldner

Die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen wurde, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jeder für sich als Gesamtschuldner.

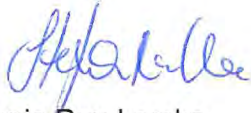
§ 6 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig. Bei den zu erhebenden personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogenen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
- (2) Das Amt ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. Beitreibung der Gebühren für die Benutzung des Angebotes der offenen Ganztagschule an der Grundschule Steinbergkirche sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 09.02.2026 außer Kraft.

Steinbergkirche, den 29.06.2026



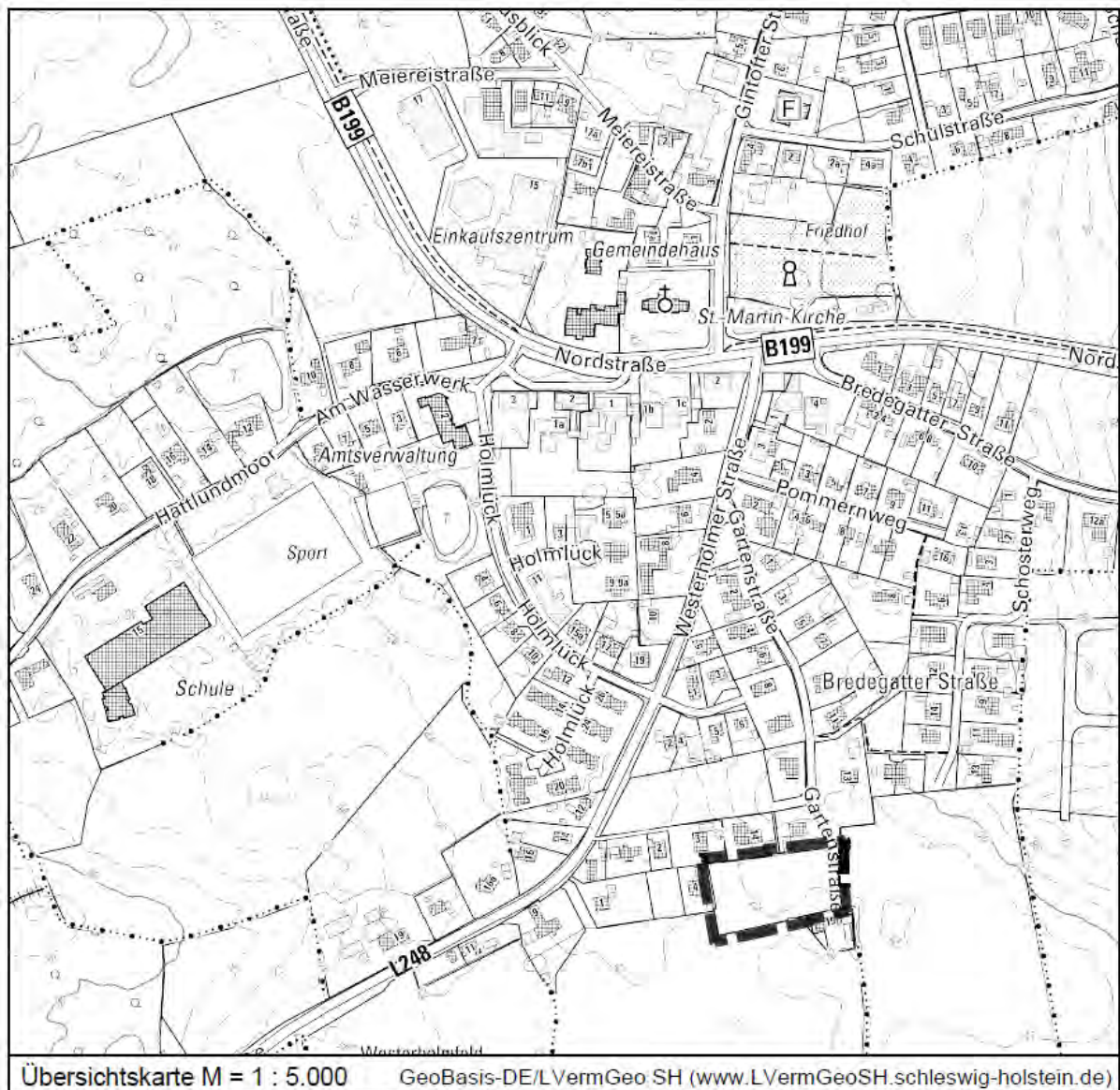
Stefanie Rux-Lemke
Verbandsvorsteherin

Amt Geltinger Bucht
Die Amtsdirektorin
für die Gemeinde Steinbergkirche

Bekanntmachung **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 33 „Gartenstraße“** **der Gemeinde Steinbergkirche**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche hat am 02.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet „Gartenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus nachstehender Übersichtskarte ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18.07.2026 in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an den Bebauungsplan mit Begründung in der Amtsverwaltung in Steinbergkirche, Holmlück 2, Zimmer 1.1 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurde der B-Plan mit Begründung unter der Adresse www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche -Rubrik Bauleitplanung- über den Digitalen Atlas Nord ins Internet eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Steinbergkirche, den 17.07.2026

Amt Geltinger Bucht
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag
gez. Petersen